

TIPP

Die GIS bietet einen Online-Rechner, um die Befreiungswürdigkeit unverbindlich abzufragen:
www.gis.at/befreiungsrechner/

CHECKLISTE, BITTE MITBRINGEN:

- Meldezettel aller Personen im Haushalt
- Einkommensnachweise aller Personen im Haushalt (Lohnzettel, AMS-Bestätigung, Pensionsbescheid, Lehrlingsentschädigung, Kinderbetreuungsgeld inkl. -beihilfe)
- Bestätigung über Bezug von Sozialleistungen aller Personen im Haushalt (Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, Rezeptgebührenbefreiung, Pflegegeld, Grundversorgung, sonstige Unterstützungsleistungen)
- Bestätigung über Hauptmietzins inkl. Betriebskosten (Mietvertrag, Mietvorschreibung)
- Jahresabrechnung oder Vertrag des Stromnetzbetreibers
- Bestätigung über Studienbeihilfe
- Bestätigung über steuerlich anerkannte außergewöhnliche Belastungen (z. B. Behinderung, 24h-Betreuung)



Arbeiterkammer Kärnten	050 477
Arbeits- und Sozialrecht	050 477-1000
Konsumentenschutz	050 477-2000
Steuerrecht	050 477-3000
Förderungen	050 477-4000
Bibliotheken	050 477-5000
Gesundheit und Pflege	050 477-8000

arbeiterkammer@akkn.at
 kaernten.arbeiterkammer.at

**Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber: Arbeiterkammer Kärnten,
 Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
 Autor: Christian Obermoser, BA (AK Salzburg)
 Redakteur: Mag. Stephan Achernig (AK Kärnten)
 Druck: Eigenvervielfältigung
 Titelfoto: stock.adobe.com@ra2 studio

Stand: Janner 2021



Weniger Gebühren bei sozialer Bedürftigkeit

Wer wenig Geld hat, muss jeden Cent umdrehen. Bis zu rund 500 Euro Ersparnis im Jahr sind bei GIS-, Strom- und Telefongebühren möglich. Das Team vom Konsumentenschutz berät und informiert, wie und wann Sie etwa eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragen können. Die wichtigsten Infos:

WAS KANN ICH MIR ERSPAREN?

Folgende Anträge für Gebührenbefreiungen können pro Haushalt gestellt werden:

1. Rundfunkgebühren

Habe ich zuhause ein Gerät, das TV-Sender empfängt, dann fallen Gebühren an (z. B. Fernseher, PC / Laptop / Tablet / Beamer mit DVB-T-Stick oder TV-Karte, Kabel-, oder SAT-TV) Ersparnis bei Gebührenbefreiung: **25,63 Euro pro Monat**

Besteht kein TV-Empfang, dann müssen Radiogeräte mit UKW-Empfang angemeldet werden
Mögliche Ersparnis: **7,50 Euro pro Monat**

2. Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag

Um Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu fördern - z. B. Wind, Biomasse und Sonnenenergie – gibt es Abgaben pro Stromzähler. Bezahlt werden sie mit der Stromrechnung bzw. der Netzrechnung. **Mögliche Ersparnis bei der Ökostrompauschale: mind. 43 Euro pro Jahr und Zähler.** Zusätzlich entfallen auch der verbrauchsabhängige Ökostromförderbeitrag und ein ev. Biomasseförderbeitrag zur Gänze. Je nach Stromverbrauch kann man also eine noch höhere Ersparnis erzielen.

3. Zuschussleistung zum Fernsprechtgelt

Erfüllt man die Voraussetzungen, dann gewährt das zuständige Ministerium einen Zuschuss zur Telefonrechnung bei den aufgelisteten Anbietern. Die Liste gibt es auch online: www.gis.at/befreien/fernsprechentgelt.

A1 Festnetz/Kombi: **12 Euro Gutschrift + 60 Freiminuten pro Monat österreichweit**

A1/bob Handytarife: **12 Euro Gutschrift pro Monat**

A1 B.free Social: **10 Euro Wertguthaben pro Monat (entspricht 60 Freiminuten österreichweit)**

Drei Nimm3 Sozial: **10 Euro Wertguthaben pro Monat**

HELP mobile: **Tarif mit Freieinheiten (1.000 Minuten, 500 SMS, 10 GB Daten), Freiminuten für Anrufe von Österreich in alle EU-Länder nutzbar**

T-Mobile KLAX SOZIAL: **10 Euro Wertguthaben pro Monat**

Spusu Sozial: **Wertkartentarif mit Freieinheiten (400 Minuten, 100 SMS und 4 GB pro Monat österreichweit), Freiminuten für Anrufe von Österreich in alle EU-Länder nutzbar**

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS ICH ERFÜLLEN?

- Mindestalter 18 Jahre
- Hauptwohnsitz im betreffenden Haushalt

Der Bezug folgender Leistungen wird vorausgesetzt:

- Leistungen vom Arbeitsmarktservice (AMS)
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Pension
- Mindestsicherung
- Pflegegeld oder vergleichbar
- Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Befreiung von der Rezeptgebühr)
- Studienbeihilfe

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf folgende Grenzen nicht überschreiten (Stand 2021):

1 Person	1.120,54 Euro
2 Personen	1.767,76 Euro
für jede weitere Person	172,89 Euro

Das Haushalts-Nettoeinkommen sind die Nettoeinkünfte aller im Haushalt lebenden Personen. Dazu zählen etwa: Lohn, AMS-Bezug, Pension, Mindestsicherung, Grundversorgung, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Studienbeihilfe, Lehrlingsentschädigung, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen und Wochengeld.

Nicht zum Einkommen zählen z. B. Familienbeihilfe, Pflegegeld und diverse Renten.

Vom Haushalts-Nettoeinkommen kann abgezogen werden

- Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten
- Ohne Mietverhältnis Pauschalbetrag von 140 Euro
- Steuerlich anerkannte außergewöhnliche Belastungen